

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Im Jahr 2022 hat der Bund 2,5 Milliarden Euro zur Unterstützung der Länder bei der Umsetzung des Vorhabens 9-Euro-Ticket zusätzlich bereitgestellt. Aufgrund des großen Erfolges des zeitlich befristeten 9-Euro-Tickets für die Monate Juni bis August 2022, das von den Bürgerinnen und Bürgern gut angenommen wurde und ihre Ausgaben für Mobilität deutlich gedämpft hat, sowie aufgrund der weiterhin steigenden Lebenshaltungskosten soll ein preislich attraktives bundesweit gültiges Nahverkehrsticket eingeführt werden. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben mit Beschluss vom 2. November 2022 begrüßt, dass die Verkehrsministerinnen und Verkehrsminister von Bund und Ländern ein digitales, deutschlandweit gültiges Deutschlandticket für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement vorgesehen haben. Nach einem weiteren Beschluss vom 8. Dezember 2022 stellen Bund und Länder sicher, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet ist. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr durch Mindereinnahmen entstehen, werden Bund und Länder je zur Hälfte tragen. In den Folgejahren vereinbaren Bund und Länder gemeinsam, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und die vereinbarten Zuschüsse in Höhe von je 1,5 Milliarden Euro sichergestellt wird.

Das Recht und die Pflicht, den öffentlichen Personennahverkehr zu betreiben, ist Sache der Länder. Der Bund unterstützt sie dabei u. a. über die Regionalisierungsmittel. Die Bundesregierung stellt daher den Ländern für ein bundesweit gültiges Nahverkehrsticket 1,5 Milliarden Euro jeweils für die Jahre 2023 bis 2025 zusätzlich zur Verfügung. Da das Ticket später als zum 1. Januar 2023 eingeführt wird, verringert sich der für Fahrgeldeinnahmeverluste notwendige Ausgleichsbetrag anteilig. Nach der Systematik des Regionalisierungsgesetzes werden die den Ländern zustehenden Beträge für das jeweilige Kalenderjahr festgeschrieben. Ergibt eine Überprüfung, dass die Mittel in Höhe von 3 Milliarden Euro für den Ausgleich der finanziellen Nachteile durch das bundesweit gültige Nahverkehrsticket im Einführungsjahr 2023 nicht ausgereicht haben, wird der Bund die Mehrkosten zur Hälfte tragen. Sofern geringere Belastungen entstanden sind, wird der hälftige Anteil des Bundes reduziert.

Die Bundesregierung fördert damit die dauerhafte Vereinfachung des Tarifsystems im ÖPNV durch die Länder und setzt einen Anreiz zum Umstieg auf den ÖPNV sowie zur Energieeinsparung. Außerdem trägt das Deutschlandticket zum

Erreichen der Klimaziele des Bundes im Verkehrssektor bis zum Jahr 2030 bei und soll die Bürgerinnen und Bürger finanziell entlasten.

B. Lösung

Um die Attraktivität des ÖPNV deutlich zu erhöhen, wird ein digitales, deutschlandweit gültiges Nahverkehrsticket zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement vorgesehen.

Die Regionalisierungsmittel werden hierfür in den Jahren 2024 bis 2025 um jeweils 1,5 Milliarden Euro erhöht. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 durch Mindereinnahmen entstehen, werden Bund und Länder je zur Hälfte tragen. Daher werden die Regionalisierungsmittel bereits im Jahr 2023 unabhängig von der verspäteten Einführung ebenfalls bereits um 1,5 Milliarden Euro im Sinne einer Abschlagszahlung erhöht. Die tatsächlichen Mindereinnahmen im Jahr 2023 werden im Jahr 2024 festgestellt. Insbesondere reduziert sich der Nachteilsausgleich, wenn durch die spätere Einführung Mindereinnahmen unterhalb von 3 Milliarden Euro anfallen. Nach erfolgter Auswertung der verkehrlichen und finanziellen Auswirkungen des Deutschlandtickets in den Jahren 2023 und 2024 ist im Jahr 2025 ein erneutes Gesetzgebungsverfahren erforderlich, um auf der Grundlage der dann erfolgten Regelungen zum Nachteilsausgleich die weitere Finanzierung des bundesweit gültigen Nahverkehrstickets dauerhaft zu sichern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben des Bundes

Für den Bund ergibt sich für das Jahr 2023 eine Haushaltsbelastung durch Steuermindereinnahmen in Höhe von insgesamt 1,5 Milliarden Euro.

Für das Jahr 2024 ergibt sich eine Haushaltsbelastung durch Steuermindereinnahmen in Höhe von 1,5 Milliarden Euro. Im Rahmen der Ermittlung des Nachschubbedarfs ist auch die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers vorgesehen, für die weitere Haushaltsbelastungen entstehen.

Für das Jahr 2025 ergibt sich eine Haushaltsbelastung durch Steuermindereinnahmen in Höhe von 1,5 Milliarden Euro. Ergibt eine Überprüfung, dass der hälftige Bundesanteil für den Ausgleich der finanziellen Nachteile durch das bundesweit gültige Nahverkehrsticket im Einführungsjahr 2023 nicht ausgereicht hat, wird der Bund im Jahr 2025 die Mehrkosten zur Hälfte ausgleichen. Gleiches gilt, wenn die finanziellen Nachteile geringer sind. Hier werden die Länder den überschüssigen Betrag durch eine entsprechende Verrechnung mit den Regionalisierungsmitteln für das Jahr 2025 ausgleichen.

Die durch die Ausführung des Gesetzes entstehenden Mehrausgaben an Personal- und Sachmitteln sind finanziell und stellenmäßig innerhalb der bestehenden Ansätze im Einzelplan 12 auszugleichen.

Haushaltsausgaben der Länder

Für die Länder ergibt sich für das Jahr 2023 eine Haushaltsentlastung durch Steuermehreinnahmen von 1,5 Milliarden Euro. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 durch Mindereinnahmen entstehen, werden Bund und Länder je zur Hälfte tragen.

Für die Jahre 2024 und 2025 ergibt sich eine Haushaltsentlastung durch Steuer-
mehreinnahmen in Höhe von jeweils 1,5 Milliarden Euro. Je nach Ergebnis der
tatsächlichen finanziellen Nachteile im Jahr 2023 entstehen den Ländern im Jahr
2025 Mehr- bzw. Mindereinnahmen durch den entsprechenden Ausgleich der
Zahlung für das Jahr 2023.

Haushaltsausgaben der Kommunen

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Insbesondere
werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz ergibt sich ein geringer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung
bei der Nachweisung der Mittel. Beim Bund beläuft sich der Erfüllungsaufwand
insbesondere für die Prüfung der tatsächlich für das Jahr 2023 erforderlichen Mit-
tel und die Prüfung der Verwendungsnachweise auf rd. 11 000 Euro jährlich. Bei
den Ländern ergibt sich ein Erfüllungsaufwand bei der Erstellung der Nachweise
über die Mittelverwendung in Höhe von rd. 21 000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand beim Bund für die Zurverfügungstellung der Mittel ist auf
die Auszahlung der Mittel begrenzt und so gering, dass er nicht gesondert beziffert
wird. Zur Prüfung der Belastungen der Unternehmen für das Kalenderjahr 2023
entsteht weiterer Aufwand für weitere Sachmittel zur Beauftragung einer Wirt-
schaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers im Jahr 2024, die sich voraussicht-
lich auf rd. 144 000 Euro belaufen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 24. Februar 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 2. Februar 2023 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit der Bundestagsdrucksache 20/5548.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG****Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (NKR-Nr. 6625, BMDV)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Nicht dargestellt
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Nicht dargestellt
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Rund 11.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Rund 144.000 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Mindestens rund 21.000 Euro Darüber hinaus nicht dargestellt
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Nicht dargestellt
Evaluierung	Eine Evaluierung der Neuregelung ist nicht vorgesehen. Jedoch ist die Evaluation des Deutschlandtickets, insbesondere seiner verkehrlichen und finanziellen Auswirkungen, in der Zuständigkeit der Länder beabsichtigt.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Regelungsvorhabens wie folgt beschrieben: Es wird eine signifikante Treibhausgas-Minderung erwartet.
<p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist in wesentlichen Teilen nicht erfolgt und somit nicht methodengerecht und nachvollziehbar. Der NKR beanstandet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages, dass die zu erwartenden erheblichen Folgekosten, die Ländern sowie Verkehrsbetrieben bei der Verteilung der Mittel in Zusammenhang mit der Umsetzung des 49-Euro-Tickets entstehen werden, nicht dargestellt wurden.</p> <p>Das Ressort hat den Gesetzentwurf dem NKR mit einer Frist von einem Tag zur Prüfung übermittelt. Das entspricht in keiner Weise den verbindlichen Vorgaben aus der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und den Prinzipien der besseren Rechtsetzung. Zudem besteht bei der Einführung des „Deutschlandtickets“ keine krisenbedingte Eilbedürftigkeit.</p>	

II Regelungsvorhaben

Bei Regionalisierungsmitteln handelt es sich um Gelder, die der Bund den Bundesländern jährlich zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Verfügung stellt. Der Gesetzentwurf sieht die Erhöhung der Regionalisierungsmittel in den Jahren 2024 bis 2025 um jeweils 1,5 Milliarden Euro vor. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass deutschlandweit ein Nahverkehrsticket zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement vorgesehen ist (Deutschlandticket). Die mit der Einführung des Deutschlandtickets im Jahr 2023 bei den Unternehmen entstehenden Einnahmeausfälle werden von Bund und Ländern je zur Hälfte getragen. Daher werden die Regionalisierungsmittel bereits im Jahr 2023 um 1,5 Milliarden Euro (Abschlagszahlung) erhöht. Die tatsächlichen Mindereinnahmen im Jahr 2023 werden im Jahr 2024 festgestellt. Der Nachteilsausgleich reduziert sich, wenn durch die spätere Einführung Mindereinnahmen unterhalb von 3 Milliarden Euro anfallen.

III Bewertung

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist in wesentlichen Teilen nicht erfolgt und somit nicht methodengerecht und nachvollziehbar.

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben führt nicht zu zusätzlichen Kostenbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

Die Verkehrsunternehmen müssen die ihnen entstehenden Mindereinnahmen nachweisen und zur Erstattung beantragen. Den dadurch hervorgerufenen Erfüllungsaufwand (Bürokratiekosten) stellt der Regelungsentwurf nicht dar.

Verwaltung

Bund

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) schätzt für die Verwaltung auf Bundesebene in Zusammenhang mit der Prüfung der Verwendungsnachweise ab 2024 einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 11.000 Euro. Diesen ermittelt das Ressort nachvollziehbar unter der Annahme, dass pro Land je ein Verwendungsnachweis zur Prüfung eingereicht wird und dass je Prüfung 2 Arbeitstage (16 Stunden) für Beschäftigte im gehobenen Dienst anfallen.

Durch die Prüfung der Einnahmeausfälle im Einführungsjahr 2023 entsteht der Bundesverwaltung einmaliger Erfüllungsaufwand nachvollziehbar in Höhe von rund 144.000 Euro. Hierfür geht das Ressort von einem Zeitaufwand von 3 Arbeitstagen pro Land sowie von weiteren 12 Arbeitstagen für die Berücksichtigung weiterer Informationen aus. Der Zeitaufwand von insgesamt 60 Arbeitstagen (480 Stunden) wird monetär mit einem Lohnkostensatz von 300 Euro/Std nachvollziehbar bewertet.

Länder

Für die Erstellung der Verwendungsnachweise setzt das BMDV einen Arbeitsaufwand von 2 Tagen pro Land an. Für die Mittelverteilung untereinander sowie für die Unterrichtung des Bundes hierüber wird ebenfalls ein Arbeitsaufwand von 2 Tagen je Land angenommen. Bei einer Erledigung durch Beschäftigte des gehobenen Dienstes geht das

Ressort somit nachvollziehbar von einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 21.000 Euro aus.

Ferner ist davon auszugehen, dass den Ländern Erfüllungsaufwand in Zusammenhang mit der Verteilung der Mittel an die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen entstehen wird. Auch dieser Erfüllungsaufwand ist nicht dargestellt.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist in wesentlichen Teilen nicht erfolgt und somit nicht methodengerecht und nachvollziehbar. Der NKR beanstandet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages, dass die zu erwartenden erheblichen Folgekosten, die Ländern sowie Verkehrsbetrieben bei der Verteilung der Mittel in Zusammenhang mit der Umsetzung des 49-Euro-Tickets entstehen werden, nicht dargestellt wurden.

Das Ressort hat den Gesetzentwurf dem NKR mit einer Frist von einem Tag zur Prüfung übermittelt. Das entspricht in keiner Weise den verbindlichen Vorgaben aus der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und den Prinzipien der besseren Rechtsetzung. Zudem besteht bei der Einführung des „Deutschlandtickets“ keine krisenbedingte Eilbedürftigkeit.

Lutz Goebel

Vorsitzender

Gudrun Grieser

Berichterstatterin

Anlage 3**Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der NKR hatte in seiner Stellungnahme bemängelt, dass die Darstellung der Regelungsfolgen im Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes in wesentlichen Teilen nicht erfolgt und somit nicht methodengerecht und nachvollziehbar sei. Die zu erwartenden erheblichen Folgekosten, die den Ländern sowie den Verkehrsbetrieben bei der Verteilung der Mittel in Zusammenhang mit der Umsetzung des 49-Euro-Tickets entstehen, seien nicht dargestellt worden.

Darüber hinaus wies der NKR darauf hin, dass die ihm mit der Übermittlung des Gesetzentwurfs gesetzte Frist von einem Tag nicht den verbindlichen Vorgaben aus der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und den Prinzipien der besseren Rechtsetzung entspricht. Es bestehe keine krisenbedingte Eilbedürftigkeit bei der Einführung des Deutschlandtickets.

Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes, welcher am 1. Februar 2023 im Kabinett beschlossen wurde, das notwendige Verfahren eingeleitet, um den Ländern die für die Umsetzung des Deutschlandtickets notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung des Vorhabens liegt bei den Ländern, es soll ab dem 1. Mai 2023 eingeführt werden. Da die Mittel rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden müssen, wurde der Gesetzentwurf für besonders eilbedürftig im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz erklärt.

Die Bundesregierung wird den Hinweisen des NKR folgen und unter Inanspruchnahme des Statistischen Bundesamtes zeitnah eine Schätzung des bislang nicht bezifferten Erfüllungsaufwandes vorlegen. Hierbei wird darzustellen sein, inwiefern der jeweilige Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft und den Ländern aus der Mittelbereitstellung durch den Bund oder aus dem Verwaltungshandeln der Länder selbst resultiert.

